

## Allgemeine Reisebedingungen der Festspielhaus und Festspiele Baden-Baden gGmbH bei Reiseveranstaltungen

In den Fällen, in denen die Festspielhaus und Festspiele Baden-Baden gGmbH (im Folgenden „Veranstalter“) eine Pauschalreise im Sinne des §661a BGB in eigener Verantwortung durchführt und in eigenem Namen anbietet, regelt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter nach den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Reisebedingungen sowie den §§ 651 a ff. BGB.

### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Zugang der Anmeldung wird unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigt. Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Für die Annahme bedarf es keiner besonderen Form. Der Kunde erhält bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Reisebestätigung, die schriftlich oder elektronisch auf einem dauerhaften Datenträger zugestellt werden kann. Weichen die Angaben der Reisebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das dieser 10 Tage gebunden ist und das der Kunde innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annehmen kann. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von dem Veranstalter gespeichert und wird dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt. Die zur Verfügung stehende Vertragssprache ist deutsch. Der Veranstalter informiert den Reisenden bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuch.

### 2. Zahlung

Zahlungen auf den Reisepreis sind vor Beendigung der Pauschalreise zu leisten, soweit ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontodaten des Kundengeldabsicherers zur Verfügung gestellt wurden. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung zugesandt. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 20% des Rechnungsbetrages fällig. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Bei Verträgen, die kurzfristiger als 4 Wochen vor Reiseantritt abgeschlossen werden, ist die Zahlung des Gesamtpreises sofort fällig. Nach Erhalt des Zahlungseinganges übersenden wir dem Kunden die Reiseunterlagen (Voucher, Tickets etc.) circa 2 Wochen vor Reisebeginn. Der Kunde hat sämtliche empfangenen Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen, soweit sie Daten betreffen, die in der Sphäre des betreffenden Kunden und der in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer liegen. Etwasige Beanstandungen müssen vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Sollte ein Versand der Reiseunterlagen aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, werden die Reiseunterlagen an der Kasse des Festspielhauses Baden-Baden hinterlegt.

### 3. Leistungen

Der vertragliche Leistungsumfang ergibt sich aus den Angaben in der Reisebestätigung. Sofern der Veranstalter Prospekte verwendet, ergibt sich der Leistungsumfang auch aus den Reisebeschreibungen im jeweiligen Prospekt. Die in der entsprechenden Publikation enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Er behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung informiert wird.

### 4. Versand der Reiseunterlagen

Die Reiseunterlagen werden an die vom Kunden angegebene Adresse übersandt. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Sind die Reiseunterlagen nicht bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn beim Kunden eingegangen, ist der Veranstalter umgehend zu benachrichtigen.

### 5. Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Über Änderungen der Vertragsbedingungen hat der Veranstalter den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Vertragsbeginn erklärt wird. Im Falle von unwesentlichen Programm- und Besetzungsänderungen nach Vertragsabschluss bleibt es bei der gebuchten Reise in der geänderten Besetzung oder mit dem geänderten Programm. Ein Reiserücktrittsrecht besteht in diesem Falle für den Kunden nicht. Wenn der Veranstalter aus einem nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen

Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen kann, kann der Veranstalter eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist (I) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (II) seinen Rücktritt von dem Vertrag erklärt. Wahlweise kann der Veranstalter auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Nach dem Ablauf der vom Veranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderungen als angenommen.

### 6. Rücktritt/Kündigung und Umbuchung durch den Kunden/Ersatzperson

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Veranstalter pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reiseverkehren und seine Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht für eine Kündigung wegen höherer Gewalt i.S.d. §651 h Abs. 3 BGB. Der Kunde hat den Rücktritt gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu erklären. Diese pauschalierten Rücktrittskosten betragen pro angemeldeten Teilnehmer:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises,

vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises,

vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises,

vom 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises,

ab dem Tag des Reiseantritts 95% des Reisepreises.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung der pauschalierten Rücktrittskosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung des Kunden beim Veranstalter. Der Veranstalter kann einen höheren Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart geltend machen, wenn er hierfür den Nachweis führt. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Der Veranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Der Veranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

Umbuchungswünsche des Kunden hinsichtlich Reiseterrain, Unterkunft, Verpflegungsart oder der Beförderungsart werden bis 30 Tage vor Reiseantritt, sofern sie durchführbar sind, gegen ein Bearbeitungsentgelt von Euro 25,- pro Person und eventuell entstehender Mehrkosten berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist können Umbuchungswünsche des Kunden nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß den oben genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung bearbeitet werden. Ausgenommen hiervon sind die Beförderungsart und Verpflegungsart. Hier gilt weiterhin das vereinbarte Bearbeitungsentgelt.

### 7. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten: (I) Für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Veranstalter den Rücktritt spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen zu erklären. (II) Der Veranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wenn der Veranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

### 8. Gewährleistung/Abhilfe/Rücktritt

Ist es dem Kunden nicht möglich oder zumutbar, einem Mangel über den jeweiligen Leistungsträger abzuhelfen, ist er verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich beim Veranstalter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Soweit der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen betrifft und der Veranstalter nicht zu einer Abhilfe verpflichtet ist, hat der Veranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen nach §651k Abs. 3 BGB anzubieten. Ein Rücktritt vom Reisevertrag durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstal-

ter verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

### 9. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Abtretung

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich gegenüber dem Veranstalter unter folgender Anschrift anzuzeigen: Festspielhaus und Festspiele Baden-Baden gGmbH, Beim Alten Bahnhof 2, 76530 Baden-Baden. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt Minderung nach §651 m BGB sowie Schadensersatz nach §651 n BGB zu verlangen. Leistungsträger, Reiseleitungen oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden. Die vorstehenden Ansprüche können vom Kunden außer im eigenen Namen auch für mitreisende Familienangehörige bzw. im Namen von Reiseeteilnehmern, die der Kunde bei der Reiseanmeldung vertreten hat, angemeldet werden. Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden wegen Mängel der Reise gem. §651 i Abs. 3 BGB verjähren im Gefolge der gesetzlichen Ermächtigung (§ 651 i BGB) in zwei Jahren, gerechnet von dem Tag an dem die Pauschalreise nach dem Vertrag enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so gilt der nächste Werktag als Fristende. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich und endgültig zurückweist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

### 10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht, soweit der Reisemangel von dem Reisenden oder von einem Dritten verschuldet ist, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistung beteiligt ist, und war für den Veranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht. Die Haftung für Verschulden und Körperverletzungen bleibt unberührt.

### 11. Veranstaltungen im Festspielhaus Baden-Baden

Das Erstellen von Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen durch den Kunden ist untersagt.

Nach Beginn einer Veranstaltung können Kunden nur bei einer Nacheinlasspause gegebenenfalls den Saal betreten. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

Verlässt der Kunde nach Einlass oder zur Pause den Veranstaltungsraum oder das Veranstaltungsgelände oder wird der Abrissabschnitt durch vom Veranstalter beauftragte Dritte abgetrennt, verliert die Karte ihre Gültigkeit.

### 12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Der Sitz des Veranstalters ist zuständiger Gerichtsstand, ebenso unterliegt dieser Vertrag deutschem Recht, jeweils nur soweit der Kunde Kaufmann ist.

### 13. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Veranstalter wird Staatsangehörige des EU Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten beim Kunden und anderer Teilnehmer (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften.

### 14. Hinweis zu möglichen Versicherungen

Der Veranstalter weist auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktritts- und Reisegepäckversicherung sowie einer Reisekrankenversicherung hin.

### 15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages lässt die Wirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen.

Stand: Juni 2018